

<b>Zeitschrift:</b>	Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen
<b>Band:</b>	130 (1952)
<b>Artikel:</b>	Die Beziehungen zwischen den beiden Halbkantonen Basel seit deren Trennung
<b>Autor:</b>	Grieder, Fritz
<b>Kapitel:</b>	Schluss
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1006909">https://doi.org/10.5169/seals-1006909</a>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## S C H L U S S

Die Beziehungen zwischen den beiden Halbkantonen Basel stehen sozusagen von Anfang an im Zeichen der Verstädterung, einer Erscheinung, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits immer grössere Teile der Schweiz erfasst. Der Name verrät, dass es sich weitgehend um eine einseitige Beeinflussung der Landschaft durch die Stadt auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet handelt. Damit verbunden sind alle jene übeln Folgen, die heute etwas übertrieben als Landesgefahr bezeichnet werden, wie Landflucht, geistige und politische Entwurzelung, Schmälerung der eigenen Ernährungsbasis. Immerhin beweist gerade das Basler Beispiel, dass die neuen Lebensformen im untern und im mittleren Baselbiet, bei aller Tendenz zur Verstädterung, doch in dieser und jener Hinsicht noch ländlichen Einschlag zeigen, wenn auch nicht von einer Synthese gesprochen werden kann.

Die Zueinander-Entwicklung der beiden Halbkantone beschränkt sich allerdings auf wirtschaftliches und geistiges Gebiet, während sich beide Teile politisch zu besonderen Persönlichkeiten entwickelt haben, die eigenen Willens sind. Wer rational überlegt, wird wohl diese Zweispurigkeit missbilligen, weil die beiden Staatsapparate, vor allem jedoch der städtische, gemessen an der Reichweite, überdimensioniert aufgebaut werden mussten; doch kann hierin den rationalen Erwägungen nicht das gleiche Gewicht beigemessen werden wie der jüngeren geschichtlichen Tradition, die die unerfreuliche Kantonstrennung nun einmal sanktioniert hat.

Die trennende politische Grenze hat wohl den fortschreitenden Prozess der Verstädterung hemmen, verzögern, nicht aber verhindern können; durch sie sind die Probleme, die sich überall aus dieser Entwicklung heraus stellen müssen, in und um Basel nur wesentlich komplizierter geworden als anderswo in der Schweiz. Es bleibt der Zukunft vorbehalten, ob die wirtschaftliche Entwicklung die politische Schranke schliesslich allem Widerstand zum Trotz sprengen wird, oder ob andere Wege zur Lösung der hängenden Fragen beschritten werden können.

Die Diskussion um die Gewährleistung der Wiedervereinigungsartikel hat erkennen lassen, dass man auch in der übrigen Schweiz der Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Basel mehr Interesse beizumessen beginnt. Im Rahmen der kantonalen Autonomie ist dieses Problem zu einer eidgenössischen Staatsfrage geworden, die vielleicht auch in Zukunft wieder die eidgenössischen Räte beschäftigen wird. Dass die beiden Halbkantone dabei selber kein bedeutendes Gewicht werden in die Waagschale werfen können, entspricht ihrem äusserst geringen Einfluss auf dem politischen Feld, ebenfalls eine Folge der Kantonstrennung von 1833. Aus der Diskussion der Wiedervereinigungsfrage in der Bundesversammlung ist seinerzeit wohl herauszuhören gewesen, wie wenig erwünscht im Grunde eine Aenderung dieses Zustandes mancherorts wäre.